

RS UVS Steiermark 1998/07/10 30.12-21/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1998

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 26 Abs 3 QualitätsklassenG iVm § 7 Abs 2 Z 1 lit a der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. Nr. 579/1995, iVm Art. 2 Abs 1 und Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26.06.1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier iVm Art. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit den betreffenden Durchführungsvorschriften, wird begangen, wenn Eier - etwa durch Lieferung - nicht nach den vorgeschriebenen Gewichtsklassen innerhalb der Gütekasse A in Verkehr gebracht werden. Dies ist der Fall, wenn eine größere Lieferung Eier laut Kennzeichnung der Gütekasse A mit der Gewichtsklasse 1 (vorgeschriebenes Gewicht von 70 g bis unter 75 g) zugeordnet ist, jedoch 80 % der betreffenden kontrollierten Eier - es wurden 5 % der Lieferung (270 Eier) kontrolliert - nicht das erforderliche Mindestgewicht von 70 g haben. Diese Übertretung wird fahrlässig begangen, wenn sie aus einem auf Verschmutzung der Sortiermaschine beruhenden Wiegefehler resultiert und der Berufungswerber diese Maschine aus Wirtschaftlichkeitserwägungen nur alle zwei Stunden - und nicht dann, wenn sie durch Schalen oder Eireste verschmutzt war - abstellen und reinigen ließ. Damit hat er nämlich einen fehlerhaften Wiegevorgang in Kauf genommen

Schlagworte

Eier, Gewichtsklassen, Inverkehrbringen, Zuordnung, Sortiermaschine, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>